

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – YACHTCHARTER

Bareboat Charter und Skippered Charter · Stand: 2. September 2026

Sonea Catamaran Charter d.o.o. · Bartolići 43, 10000 Zagreb, Croatia · OIB 72051945012 · MBS 081657076 · hi@katamaran-sonea.de

Diese AGB gelten ausschließlich für die Charter der Yacht SONEA bzw. für ausdrücklich in der Buchungsbestätigung bezeichnete Yachtcharter-Leistungen der Sonea Catamaran Charter d.o.o. Für Kojencharter/Mitsegeltörns, Trainings, Flottillen oder Pauschalreiseleistungen gelten – sofern angeboten – gesonderte Bedingungen.

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Yachtcharter-Verträge, die mit Sonea Catamaran Charter d.o.o. („Charter Company“, „Sonea“ oder „Vercharterer“) geschlossen werden. Sie gelten für Bareboat Charter und Skippered Charter, soweit in der Buchungsbestätigung nichts Abweichendes individuell vereinbart ist.

Der Charterer ist die in der Buchungsbestätigung bezeichnete Person. Handelt der Charterer als Verbraucher, bleiben alle zwingenden Verbraucherschutzrechte unberührt. Die Yacht kann im Eigentum eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten stehen; Vertragspartner für die in der Buchungsbestätigung genannten Charterleistungen bleibt Sonea, sofern dort nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

2. Vertragsunterlagen und Rangfolge

Der Chartervertrag besteht aus (1) der Buchungsbestätigung/individuellen Preis- und Leistungsübersicht, (2) diesen AGB, (3) dem Yacht Charter & Handover Agreement, (4) der Handover Check List, (5) der Inventory List und (6) der Crew/Guest List. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen und zwingendes Recht gehen Standardbedingungen vor.

Diese AGB müssen dem Charterer vor oder bei Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger oder in speicherbarer Form zugänglich gemacht werden. Eine erstmalige Vorlage erst beim Boarding soll keine zuvor nicht wirksam einbezogenen Vertragsbedingungen nachträglich ersetzen.

3. Buchung und Vertragsabschluss

Angebote sind innerhalb der dort genannten Frist gültig. Der Vertrag kommt zustande, wenn Sonea die Buchung schriftlich bestätigt oder die vereinbarte Anzahlung annimmt und die Buchung bestätigt. Die konkrete Yacht, Charterdauer, Charterart, Basis, Leistungen, Extras und Preise ergeben sich aus der Buchungsbestätigung.

Bei Buchungen über eine Agentur handelt diese nur dann als Vermittlerin, wenn dies in der Buchungsbestätigung so bezeichnet ist. Zahlungen an eine Agentur wirken gegenüber Sonea nur, wenn die Agentur zur Zahlungsannahme ermächtigt wurde.

4. Preise und Zahlung

Soweit nicht individuell anders vereinbart, sind 50 % des Charterpreises innerhalb von 7 Tagen nach Buchungsbestätigung und der Restbetrag spätestens 42 Tage vor Charterbeginn fällig. Bei Buchungen innerhalb von 42 Tagen vor Charterbeginn ist der Gesamtbetrag sofort fällig.

Der Charterpreis umfasst nur die in der Buchungsbestätigung ausdrücklich genannten Leistungen. Insbesondere können Treibstoff, Liege- und Hafengebühren außerhalb der Heimatbasis, Touristen-/Aufenthaltsabgaben, Verpflegung, Skippervspflegung, optionale Extras, besondere Reinigung oder sonstige verbrauchsabhängige Kosten zusätzlich anfallen.

Bei Zahlungsverzug kann Sonea eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Bei sehr kurzfristigen Buchungen kann eine Nachfrist entbehrlich sein, wenn die Leistung sonst nicht mehr rechtzeitig erbracht werden kann. Gesetzliche Verzugszinsen und angemessene, gesetzlich zulässige Betreuungskosten bleiben vorbehalten.

Nach Vertragsabschluss wird der vereinbarte Charterpreis nicht einseitig erhöht. Hiervon ausgenommen sind vom Charterer nachträglich gewünschte Zusatzleistungen sowie neu eingeführte oder geänderte zwingende staatliche/behördliche Gebühren, die unmittelbar auf die Charter anfallen und von Sonea nicht beeinflusst werden können; solche Beträge werden transparent ausgewiesen.

5. Stornierung durch den Charterer

Soweit die Buchungsbestätigung keine abweichende individuell vereinbarte Stornostaffel enthält, gelten folgende Stornokosten: bei Stornierung mehr als 42 Tage vor Charterbeginn 50 % des Charterpreises; bei Stornierung 42 Tage oder weniger vor Charterbeginn 100 % des Charterpreises. Nicht angefallene, separat ausgewiesene verbrauchsabhängige Kosten und noch nicht erbrachte optionale Leistungen werden nicht berechnet bzw. erstattet, soweit sie Sonea nicht bereits verbindlich und nicht erstattungsfähig für den Charterer eingekauft hat.

Kann Sonea den gleichen Charterzeitraum anderweitig vermieten, wird der daraus tatsächlich erzielte Nettoerlös auf die Stornokosten angerechnet, abzüglich nicht vermeidbarer Mehrkosten und einer angemessenen Bearbeitungsgebühr von höchstens EUR 200. Eine doppelte Entschädigung findet nicht statt.

Dem Charterer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Sonea kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, soweit zwingendes Recht dies verlangt oder eine pauschalierte Stornoregelung andernfalls unangemessen wäre. Der Abschluss einer Reiserücktritts-/Charterrücktrittsversicherung wird empfohlen.

Bei einem für einen bestimmten Termin oder Zeitraum gebuchten Chartervertrag besteht bei Fernabsatzbuchungen kein 14-tägiges gesetzliches Widerrufs-/Rücktrittsrecht, soweit die Ausnahme für termingebundene Beherbergungs-, Freizeit- oder vergleichbare Leistungen nach Art. 86 Abs. 1 Ziff. 12 des kroatischen Verbraucherschutzgesetzes anwendbar ist. Zwingende Rechte nach dem auf den Verbraucher anwendbaren Recht bleiben unberührt.

6. Änderung oder Nichtbereitstellung durch Sonea

Sonea stellt die gebuchte Yacht am vereinbarten Ort und grundsätzlich zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Ist SONEA nicht verfügbar, kann Sonea eine in Größe, Ausstattung und Nutzbarkeit insgesamt gleichwertige oder bessere Ersatzyacht anbieten. Ist die Ersatzyacht nachweislich geringerwertig, wird ein angemessener Preisunterschied erstattet.

Verzögert sich die Übergabe aus einem von Sonea zu vertretenden Grund um mehr als 4 Stunden, erhält der Charterer für die darüber hinausgehende wesentliche Nichtverfügbarkeit eine angemessene zeitanteilige Erstattung. Kann weder die gebuchte noch eine angemessene Ersatzyacht bereitgestellt werden und überschreitet die Verzögerung 24 Stunden oder ein Viertel der gesamten Charterdauer – je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist –, kann der Charterer den noch nicht erbrachten Vertragsteil beenden und erhält die hierfür gezahlten Beträge sowie nicht genutzte vorausbezahlte Extras zurück. Weitergehende zwingende Ansprüche bleiben unberührt.

Wetterbedingte Änderungen der Route, des Hafens oder der Fahrtdauer stellen keine Nichtbereitstellung der Yacht dar, wenn die Yacht vertragsgemäß nutzbar und sicher ist. Bei Skippered Charter entscheidet der Skipper über die sichere nautische Durchführung.

7. Übergabe, Zustand und Inventar

Die Yacht wird in seetüchtigem, für die vereinbarte Nutzung grundsätzlich geeignetem Zustand sowie mit den vorgeschriebenen Sicherheitsmitteln übergeben. Sichtbarer Zustand, bekannte Mängel und Inventar werden bei Übergabe in der Handover Check List und Inventory List dokumentiert.

Der Charterer hat die Möglichkeit, die Yacht vor Abfahrt zu prüfen und Fragen zur Bedienung zu stellen. Die Unterzeichnung der Übergabe bestätigt nur den bei Übergabe erkennbaren und dokumentierten Zustand und schließt Rechte wegen verdeckter Mängel oder zwingende gesetzliche Rechte nicht aus.

Geringfügige Mängel, welche Sicherheit und wesentliche Nutzung der Yacht nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht automatisch zur Verweigerung der Übernahme; gesetzliche Minderungs- oder Gewährleistungsrechte bei tatsächlicher Beeinträchtigung bleiben unberührt.

8. Bareboat Charter – Qualifikation und Verantwortung

Bei Bareboat Charter benennt der Charterer einen verantwortlichen Skipper. Dieser muss alle für Yacht, Flagge und Fahrtgebiet erforderlichen Lizenzen, Funkzeugnisse und ausreichende praktische Erfahrung besitzen. Originaldokumente können vor Übergabe kontrolliert werden.

Bestehen nach einer angemessenen praktischen Einweisung objektiv begründete Zweifel an der sicheren Schiffsführung oder fehlen erforderliche Dokumente, kann Sonea einen professionellen Skipper auf Kosten des Charterers verlangen, sofern verfügbar. Ist dies nicht möglich oder wird dies abgelehnt, kann Sonea die Übergabe verweigern. Soweit der Grund aus der Sphäre des Charterers stammt, gelten die Stornoregeln entsprechend.

Der Bareboat-Skipper ist für Navigation, sichere Schiffsführung, Törnplanung, Wetterbeobachtung und die Einhaltung der für das Fahrtgebiet geltenden nautischen Vorschriften verantwortlich.

9. Skippered Charter

Bei Skippered Charter trägt der von Sonea gestellte oder vermittelte professionelle Skipper die nautische Verantwortung für Navigation und sicheren Betrieb der Yacht. Der Skipper darf Route, Ankerplatz, Hafen, Abfahrtszeit oder Tagesplanung ändern, wenn dies aus Wetter-, Sicherheits-, technischen oder betrieblichen Gründen vernünftig erforderlich ist.

Charterer und Gäste müssen angemessenen Sicherheits- und Betriebsanweisungen des Skippers folgen. Sie bleiben für Schäden verantwortlich, die sie durch eigenes schuldhaftes Verhalten verursachen. Der Skipper ist – sofern nicht ausdrücklich zusätzlich gebucht – nicht für Kinderbetreuung, Reinigung, Kochen oder Hostessleistungen zuständig.

Sofern in der Buchungsbestätigung vorgesehen, stellt der Charterer dem Skipper während der Charter angemessene Verpflegung und einen geeigneten Schlafplatz zur Verfügung.

10. Nutzung der Yacht und Sicherheitsregeln

Die Yacht darf nur für die vereinbarte private Charter, innerhalb des vereinbarten Fahrtgebietes und mit höchstens der zulässigen bzw. gemeldeten Personenzahl genutzt werden. Alle Personen an Bord müssen in der Crew/Guest List erfasst sein.

Untersagt sind insbesondere Untervermietung, gewerbliche Beförderung durch den Charterer, Regatten/Rennen ohne schriftliche Zustimmung, rechtswidrige Tätigkeiten, gefährliche oder verbotene Güter, nicht genehmigte bauliche/technische Veränderungen und die Nutzung außerhalb vereinbarter Revierbeschränkungen. Haustiere bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung.

Bei Bareboat Charter ist nach guter Seemannschaft und mit angemessener Sicherheitsreserve zu navigieren. Ohne ausdrückliche Freigabe ist bei vorhergesagten Bedingungen von 7 Beaufort oder mehr nicht auszulaufen; auch unterhalb dieser Grenze ist eine Fahrt zu unterlassen, wenn sie aufgrund lokaler Verhältnisse, Seegang, Crew oder Yachtzustand nicht sicher ist. Eine Wettergrenze ist niemals als Zusage zu verstehen, dass Bedingungen darunter automatisch sicher sind.

Nachnavigation ist nur zulässig, wenn sie nach den Übergabe-/Revieranweisungen gestattet ist und der Skipper hierfür ausreichend qualifiziert ist; Sonea kann sie in der Buchungsbestätigung oder bei Übergabe untersagen. Der Charterer plant die Route so, dass die pünktliche Rückgabe auch bei vernünftiger Wetterreserve möglich bleibt.

Der Bareboat-Skipper führt die bei Übergabe erklärten angemessenen täglichen Kontrollen (z. B. Bilge, Motor-/Kühlmittelzustand, sichtbare Leckagen, Energieversorgung) durch und beachtet die an Bord bereitgestellten Bedien- und Sicherheitshinweise.

11. Schäden, Grundberührung, Unfall, Bergung und technische Probleme

Jede Grundberührung, Kollision, Havarie, erhebliche Beschädigung, Diebstahl, Verlust, sicherheitsrelevante Störung oder sonstige wesentliche technische Auffälligkeit ist Sonea unverzüglich zu melden – auch wenn äußerlich kein Schaden erkennbar ist.

Der Charterer/Skipper folgt angemessenen Anweisungen zu Unterwasserinspektion, Taucherkontrolle, Kranen oder technischer Begutachtung. Bei Unfall mit Dritten, Diebstahl oder behördlich relevanten Ereignissen sind – soweit erforderlich – Hafenbehörde, Polizei oder sonst zuständige Stellen zu informieren und Fotos/Protokolle zu sichern.

Wesentliche Reparaturen, Demontagen oder technische Eingriffe dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von Sonea beauftragt oder durchgeführt werden, außer sofortiges Handeln ist zur Abwehr einer Gefahr für Personen oder eines erheblichen Folgeschadens erforderlich.

Bergungs-, Schlepp- oder Salvage-Vereinbarungen dürfen, soweit die Situation dies zulässt, nur nach Rücksprache mit Sonea geschlossen werden. In akuter Notlage hat die Sicherheit von Personen und Yacht Vorrang.

Technische Ausfälle, die nicht vom Charterer oder seinen Gästen verursacht wurden, gelten nicht als Chartererschaden. Sonea ist unverzüglich Gelegenheit zur Diagnose und Abhilfe zu geben. Der Ausfall eines einzelnen nicht sicherheitsrelevanten Komfortelements führt nicht automatisch zur Unbenutzbarkeit der gesamten Yacht; zwingende Rechte bei wesentlicher Beeinträchtigung bleiben unberührt.

12. Kautio

Die in der Buchungsbestätigung genannte Kautio ist spätestens vor Übergabe in der vereinbarten Form zu stellen. Sie dient als Sicherheit für begründete Ansprüche aus vom Charterer, Skipper, Crewmitgliedern oder Gästen zu vertretenden Schäden/Verlusten, fehlendem Inventar, außergewöhnlicher Reinigung, nicht autorisierter verspäteter Rückgabe und sonstigen dokumentierten Kosten, für die der Charterer rechtlich oder vertraglich einzustehen hat.

Nach der Rückgabe wird die Kautio ohne unangemessene Verzögerung freigegeben, wenn kein begründeter Anspruch besteht. Muss ein Schaden technisch oder versicherungsrechtlich geprüft werden, darf Sonea einen angemessenen Betrag vorläufig zurückbehalten bzw. eine Kartenautorisierung in angemessenem Umfang aufrechterhalten und informiert den Charterer über den Grund. Ein unstreitiger Restbetrag wird freigegeben. Bearbeitungszeiten des Karten-/Bankanbieters liegen außerhalb des Einflusses von Sonea.

Die Kautio ist keine generelle Haftungsgrenze. Eine Haftung über die Kautio hinaus kommt insbesondere in Betracht, wenn der Schaden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, rechtswidrige/nicht genehmigte Nutzung oder eine schuldhaft Pflichtenverletzung verursacht wurde, aufgrund derer ein Versicherer berechtigt Deckung verweigert oder Regress nimmt, sowie in sonstigen gesetzlich zulässigen Fällen.

13. Versicherung und Haftung

Für die Yacht besteht eine vom Eigentümer bzw. Sonea unterhaltene Yachtversicherung entsprechend den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen. Diese Versicherung ersetzt keine persönliche Reise-, Unfall-, Gepäck-, Rücktritts- oder Skipperhaftpflichtversicherung des Charterers.

Sonea haftet nach dem anwendbaren zwingenden Recht für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Eine Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wird nicht ausgeschlossen oder beschränkt. Im Übrigen können gesetzlich zulässige Haftungsbeschränkungen nur für typische, vorhersehbare Schäden gelten und niemals zwingende Verbraucherrechte ausschließen.

Der Charterer haftet für schuldhaft von ihm verursachte Schäden und – soweit rechtlich zulässig – für Schäden durch Personen, denen er die Nutzung der Yacht oder ihrer Ausrüstung gestattet. Normale Abnutzung, Materialermüdung und technische Defekte ohne schuldhaft Verursachung werden nicht dem Charterer angelastet.

Persönliche Gegenstände bleiben in der Verantwortung der Gäste. Für Verlust oder Beschädigung haftet Sonea nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Rückgabe und verspätete Rückgabe

Die Yacht ist am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit in im Wesentlichen demselben Zustand wie bei Übergabe – normale Abnutzung ausgenommen – mit vollständigem Inventar, Schlüsseln, Dokumenten, Tender und Außenborder zurückzugeben. Regelungen zu Treibstoff, Wasser, Fäkalientanks, Endreinigung und Müll ergeben sich aus Buchungsbestätigung und Handover Check List.

Erwartete Verspätungen sind sofort zu melden. Schlechtes Wetter befreit nicht automatisch von der Rückgabepflicht; die Törnplanung muss eine angemessene Reserve berücksichtigen. Bei nicht autorisierter verspäteter Rückgabe haftet der Charterer, soweit gesetzlich zulässig, für angemessene und nachgewiesene zusätzliche Kosten und vorhersehbare Schäden, einschließlich erforderlicher Überführungs-/Personal-/Basisaufwendungen und einer nachweislich beeinträchtigten Folgecharter. Eine doppelte Entschädigung ist ausgeschlossen.

Endet die Charter in einem anderen als dem vereinbarten Rückgabehafen ohne vorherige Genehmigung, trägt der Charterer die angemessenen und dokumentierten Kosten der Rückführung, soweit er die Abweichung zu vertreten hat.

15. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Höhere Gewalt bzw. außergewöhnliche, unvermeidbare Umstände sind Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei, z. B. behördliche Sperren, Krieg, schwere Naturereignisse, außergewöhnliche Hafen-/Gebietsschließungen oder vergleichbare Ereignisse. Übliche Wetteränderungen und für das Revier typische Wind-/Seegangsbedingungen sind grundsätzlich Bestandteil der Törnplanung und nicht automatisch höhere Gewalt.

Ist eine Leistung vor oder während der Charter aufgrund eines solchen Ereignisses vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, bemühen sich die Parteien um eine angemessene Ersatzlösung, Umbuchung oder Anpassung. Zahlungs-, Rückerstattungs- und sonstige Rechtsfolgen richten sich nach dem zwingenden anwendbaren Recht und danach, welche Leistungen tatsächlich erbracht werden konnten.

Persönliche Umstände des Charterers wie Krankheit, Flugverspätung oder Einreiseprobleme gelten nicht als höhere Gewalt in der Leistungssphäre von Sonea; hierfür wird eine geeignete Reise-/Rücktrittsversicherung empfohlen.

16. Beschwerden und außergerichtliche Streitbeilegung

Probleme während der Charter sind unverzüglich dem angegebenen Sonea-Notfall-/Basis-Kontakt zu melden, damit eine Abhilfe versucht werden kann. Dies schränkt gesetzliche Gewährleistungs- oder Verbraucherrechte nicht ein.

Schriftliche Verbraucherbeschwerden können an Sonea Catamaran Charter d.o.o., Bartolići 43, 10000 Zagreb, Croatia oder per E-Mail an hi@katamaran-sonea.de gerichtet werden. Sonea beantwortet schriftliche Verbraucherbeschwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, derzeit grundsätzlich binnen 15 Tagen nach Eingang.

Kann eine Verbraucherbeschwerde nicht unmittelbar gelöst werden, informiert Sonea den Verbraucher in der Antwort – soweit gesetzlich erforderlich – über geeignete anerkannte Stellen zur alternativen Streitbeilegung (ADR) und darüber, ob Sonea an einem solchen Verfahren teilnimmt. Die frühere EU-Online-Streitbeilegungsplattform (ODR) ist seit 20. Juli 2025 eingestellt und wird daher nicht mehr als Beschwerdeplattform angegeben.

17. Datenschutz, Crewdaten, Tracking und Medienaufnahmen

Personenbezogene Daten werden für Buchung, Vertragsabwicklung, gesetzlich erforderliche Crew-/Gästemeldungen, Sicherheit, Behördenkommunikation, Versicherung, Zahlungsabwicklung und Kundenkommunikation nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften einschließlich DSGVO verarbeitet. Einzelheiten enthält die jeweils bereitgestellte Datenschutzerklärung.

Die Yacht kann aus Sicherheits-, Diebstahlschutz-, Betriebs- und Versicherungsgründen mit Ortungs-/Telemetriesystemen ausgestattet sein. Daten werden nur für legitime und erforderliche Zwecke verarbeitet und nur soweit erforderlich an zuständige Dienstleister, Versicherer oder Behörden weitergegeben.

Foto- oder Videoaufnahmen von identifizierbaren Gästen werden nicht allein aufgrund dieser AGB zu Werbezwecken freigegeben. Für werbliche Nutzung wird – soweit erforderlich – eine separate freiwillige Einwilligung eingeholt.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Für Verträge mit Sonea Catamaran Charter d.o.o. gilt kroatisches Recht. Bei Verbrauchern darf diese Rechtswahl jedoch nicht dazu führen, dass ihnen zwingender Schutz entzogen wird, der ihnen nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts ohne Rechtswahl zustehen würde, insbesondere nach Art. 6 der Rom-I-Verordnung.

Für Verbraucher richtet sich die internationale gerichtliche Zuständigkeit nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia). Eine ausschließliche Zuständigkeit kroatischer Gerichte wird gegenüber Verbrauchern nicht vereinbart, soweit dies gesetzlich unzulässig wäre. Für Verträge mit Unternehmen wird, soweit zulässig, Zagreb, Kroatien, als Gerichtsstand vereinbart.

Änderungen bereits geschlossener Verträge bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung; eine einseitige spätere Änderung dieser AGB ändert bestehende Verträge nicht. Für zukünftige Buchungen kann Sonea neue AGB verwenden.

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, soweit der Vertrag ohne die unwirksame Regelung fortbestehen kann. An die Stelle einer unwirksamen Verbraucherbestimmung tritt nicht automatisch eine für Sonea wirtschaftlich möglichst ähnliche Regelung; es gilt das anwendbare Gesetz.

Ende der AGB · Stand 2. September 2026